Ueli Fischer
Bahnhofstrasse 6
6072 Sachseln

2H Kantonsrat Obwalden<br>Ratssekretariat Kantonsrat<br>Dorfplatz 8<br>6060 Sarnen<br>Sachseln 09.04.2015

## Betrifft: Antrag (Volksmotion) zum neuen Campinggesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte,
Ich beantragen hiermit, dass das neue Campinggesetz welches am 4. Dezember 2014 vom Kantonsrat beschlossen wurde, wie folgt geändert wird:

Artikel 8:

Art. 8 c. einmaliges Übernachten
1 Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Ist zu ändern in:

## Art. 8 c. zweimaliges Übernachten

1 für 2 Nächte darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

## Begründung:

Typischerweise hat ein Wochenende 2 Nächte. Nämlich von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag. Es muss möglich sein für zwei Nächte, also ein ganzes Wochenende, an einem beliebigen Platz campieren zu können, wenn nichts und Niemand dadurch beeinträchtigt wird.

Es darf nicht sein, dass die Freiheiten der Bürger welche in der Verfassung verfestigt sind, derartig eingeschränkt werden.

Es ist bereits vorgekommen, dass Campingplätze in Obwalden ausgebucht waren. Falls trotzdem mehr Gäste anreisen und eine Übernachtungsmöglichkeit suchen, muss es eine Lösung dafür geben. Dies wäre die optimale Lösung für Wochenendgäste. pragmatisch und unkompliziert. Gäste welche eine ganze Woche bleiben möchten werden in diesem Falle wohl weiterreisen müssen.

Die zeitweilige Überlastung der Campingplätze zu Zeiten der Hochsaison führe ich insbesondere darauf zurück, dass in der Regel ein grosser Teil der Stellplätze auf den Campingplätzen durch Dauermieter und deren Bauten belegt sind, welche meiner Meinung nach nichts mit Campieren zu tun haben und eigentlich unter das reguläre Baurecht fallen sollten und damit auch als Zweitwohnung gelten müssten. Gerade dieser Umstand schreit nach einer grosszügigeren Alternative.

Leider konnten ich im vorliegenden Gesetz keine Bestimmungen zum Biwakieren finden. Der Begriff biwakieren ist nicht klar definiert. Man könnte inn als schlafen im Schlafsack ohne Zelt definieren. Für andere ist dieser Begriff gleichbedeutend wie Campieren. Mein Vorschlag entschärft darum auch die Problematik zum Biwakieren.

Mir sind keine Fälle bekannt welche Probleme hervorgerufen haben die durch wildes Campieren verursacht wurden. Falls man das wilde Campieren aufgrund des Arguments „Littering" einschränken will, ist das Campingesetz und das einschränken von wildem Campieren der falsche Ansatz. Will man das Problem Littering lösen, muss dafür ein entsprechendes Gesetz geschaffen werden welches hohe Bussen vorsieht. Dieses Gesetz müsste dann aber auch rigoros durchgesetzt werden

Grundsätzlich geht es darum dem Bürger wenigstens für die Dauer eines ganzen Wochenendes die Freiheit zu lassen, wo und wie er schlafen will, sofern er mit seinem Vorhaben weder jemanden belästigt noch etwas beeinträchtigt.

Wäre das wilde Campieren im vorliegenden Gesetz verboten worden, hätte ich das Referendum ergriffen.

Ich bitte den Kantonsrat höflich meinem Begehren zuzustimmen.


Ueli Fischer

